

Satzung des Vereins Bike for Peace and New Energies e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins:

- (1) Der Verein trägt den Namen Bike for Peace and New Energies e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Kaiserslautern
- (3) Der Verein wird beim Amtsgericht Kaiserslautern in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zwecke des Vereins:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker.
- (2) Der Zweck soll erreicht werden durch
 - die Durchführung von Breitensportveranstaltungen, insbesondere in den Sportarten Radfahren, Laufen, Ski- und Kanusport,
 - die Durchführung von internationalen Begegnungen und Seminaren und von Friedensradfahrten,
 - die Förderung und Durchführung internationaler Austauschmaßnahmen, insbesondere zwischen Ländern Ost- und Westeuropas.
- (3) Der Verein erstrebt nationale und internationale Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen mit gleichem oder ähnlichem Ziel.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder:

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nur in Form einer

Jahresmitgliedschaft möglich.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung der Mitgliedschaftsbestätigung. Wird die Mitgliedschaft nicht drei Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils automatisch um ein Jahr.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen, werden, wenn

- es den Zielen des Vereins und den Bestimmungen dieser Satzung in gravierender Weise zuwiderhandelt,
- sich vereinsschädigend verhält, oder
- es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist und den Beitrag trotz 2-facher schriftlicher Mahnung nicht in einer angemessenen Frist entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bei einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht unmittelbar zum Ablauf des Mitgliedsjahres.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe sich nach der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied gleichzeitig die Satzung und die Beitragsordnung an.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand muss alle zwei Jahre gewählt werden, er kann beliebig oft wiedergewählt werden.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

(4) Dies sind vor allem

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Etatplans
- Erstellung des Jahres- und des Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(5) Der Vorsitzende oder die beiden Stellvertreter gemeinsam sind berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Vorsitzende soll bei wichtigen Angelegenheiten mindestens einen der Stellvertreter konsultieren.

§9 Kassenführung

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Kassenbuches und das Erstellen der Jahresabrechnung, welche der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. Zur ordnungsgemäßen Führung des Kassenbuches gehört das Aufbewahren aller relevanten Belege.

(2) Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen und Spenden, evtl. öffentlichen Zuschüssen und außerordentlichen Einnahmen.

§10 Die Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich rein rechnerisch die Kasse und ihre Belege auf ihre Richtigkeit. Die Prüfung ist nicht inhaltlich.

(2) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer müssen jährlich gewählt werden, ihre Funktionsperiode darf maximal zwei Jahre in Folge betragen.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer
- Genehmigung des Etatplans
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per eMail oder Post einberufen. Jedes Mitglied ist persönlich einzuladen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

können noch auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Annahme oder Ablehnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Beantragt ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden schriftliche oder geheime Wahl, so ist diesem Antrag stattzugeben.

§13 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über die Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss ausdrücklich auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden.

(3) Satzungsänderungen, die gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen vor Inkrafttreten der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn Zweck und Zielstellung des Vereins entfallen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss ausdrücklich auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht in einem Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(4) Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein gleicher oder ähnlicher Zielstellung fallen. Vor Übertragung des Vereinsvermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§15 Diese Satzung wurde am 11. Februar 2007 errichtet.